

Eingefandte Insertionen müßten den Verlegern mit 1 gr. pr. Zeile berechnet werden, dagegen die Insertion der eingelau- fenen fertigen Bücher gratis erfolgen.

Für die erste Zeit würde der Sortimentshändler es nicht verlangen können, daß ihm ein solcher Wahlzettel gratis gelie- fert würde, jedoch wenn ich nach mir schließen darf, würde Jedweder gern ein kleines Opfer bringen und für 1 Gr. des- selben eine Ausgabe von 3—4 μ jährlich nicht scheuen. Ich würde für meinen Bedarf 3 bis 4 Gr. gebrauchen und mir denselben sogleich nach Erscheinen unter Kreuzband zur Post zuschicken lassen. Ein gleicher Bedarf würde von anderen Handlungen sich herausstellen.

Ein solches Unternehmen zu veranlassen und zu beaufsich- tigen scheint mir übrigens eine schöne Aufgabe für unseren Börsenverein zu sein. Auch wenn ein Theil der Bestände unserer Börsenkasse und der jährlichen Einnahme derselben hierzu angewendet würde, erschiene mir diese Anwendung durchaus im Geiste des Börsenvereines, und im Vortheile des Buchhandels im Allgemeinen.

Es könnte dann vielleicht jeder Buchhandlung der Wahl- zettel gratis, oder doch zu einem sehr geringen Preise geliefert werden, und wir würden neben vielen schon anerkannten Vor- theilen für unseren jährlichen Börsenbeitrag noch einen recht in die Augen springenden erhalten.

Ist übrigens die Ausführung durch den Börsenverein, was ich weder beurtheilen kann noch mag, unzulässig, so würde sich ein Leipziger Buchhändler, der sie für sich unternähme, einen dauernden und bleibenden Dank, und ich glaube auch, einen nicht geringen jährlichen Vortheil erwerben, obgleich eigentlich dies Unternehmen kein Gegenstand der Speculation sein darf und kann, indem ein solcher vollständiger Wahlzettel bei seiner Ausstattung auf allerfeinstem Briefpapier, bei sehr deutlichem Drucke und bei seiner Voluminosität immer nur einen sehr geringen Preis haben dürfte, und mit ganz außer- ordentlicher Genauigkeit, Schnelligkeit und einer fortwähren- den nie ermüdenden Controle ausgeführt werden müßte, wenn er sonst irgend seinem Zwecke entsprechen sollte.

Alle wöchentlichen Novitätenverzeichnisse, wie wir sie in der Brockhaus'schen Bibliographie und in den verschiedenen Buch- händlerblättern haben, wollen zwar etwas Aehnliches leisten, haben jedoch noch einen anderen nicht minder wichtigen Zweck vor Augen, dem sie hauptsächlich genügen und dieser ist die Bekanntmachung der wirklich schon erschienenen Artikel. Dem Zweck, allen Sortimentshändlern eine bequeme und ihren Ver- hältnissen angemessene Wahl der Nova zu bieten, so daß sie diesel- ben nicht später als Handlungen, welche sie sich unverlangt ein- senden lassen, erhalten, genügen sie nicht. Nur ein ganz all- gemeiner Wahlzettel würde hierzu die genügenden Mittel bie- ten können.

Welche wohlthätige Revolution dadurch in allen Zweigen des Buchhandels hervorgerufen werden würde, und wie zu- nächst die so verderblichen Halbheiten im Novitätenversenden und Annehmen aufhören würden, verkennen wohl nur Wenige. Daß aber die Sache auch manchen Uebelstand mit sich führen könnte und würde, wie nun einmal alles Menschliche, und zwar besonders in der ersten Zeit des Ueberganges vom Alten zum Neuen und daß sich Vieles und manches Gewichtige ge-

gen meinen Vorschlag sagen läßt, verkenne ich auch nicht, aber „man führe ein Jahr lang, **einige Opfer nicht scheuend**, die Sache consequent, mit Liebe, Fleiß und Genauigkeit durch, und ich bin überzeugt, daß es nach einem Jahre eine Unmöglichkeit sein wird, das Unterneh- men wieder eingehen zu lassen.“

Berlin, den 4. Juli 1840.

S. Müller.

Bericht der Deputation der zweiten Kammer über den Preß-Gesetz-Entwurf. Besonderer Theil des Berichts.

(Schluß.)

§. 31.

Mit dem ersten Satze einverstanden, trägt jedoch die Depu- tation: auf den Wegfall des zweiten von den Worten: „Auch ist ic.“ an, und motivirt dies kürzlich damit, daß, wenn die Besprechung und Beurtheilung einer verbotenen Schrift innerhalb der durch die Censurinstruction §. 2. gezogenen Schranken sich hält, dies keinen Nachtheil bringen kann, entgegengesetzten Falls aber es die Censur ohnehin in der Hand hat, das Imprimatur zu verweigern. Zudem kommt, daß das Verbot selbst in ande- ren Staaten auch nicht existirt, auch leicht umgangen werden kann und nach der Erfahrung wirklich umgangen wird.

Aus der Ueberschrift müßten übrigens, wenn dieser Vorschlag Genehmigung fände, auch die Worte: „und öffentliche Bespre- chung“ ausfallen.

§. 32.

gab zu keiner Ausstellung Veranlassung.

§. 33.

muß aus denselben Gründen, die bei §. 31. entwickelt worden sind, und weil dies sogar die Controle über verbotene Schriften erleichtert, in Wegfall kommen.

In Bezug auf die

§§. 34. und 35.

waren Seiten der Deputation allerdings mehre nicht unwesent- liche Erinnerungen gemacht worden. Da jedoch diese, den Be- trieb des Buchhandels betreffenden, Bestimmungen nach der Er- klärung der Herren Regierungs-Commissarien wieder zurückge- nommen worden sind — eine Maßregel, die nach der geschehe- nen Mittheilung schon vor der Monirung der §§. und zwar aus dem Grunde beschlossen war, weil das in der Thronrede erwähnte Gesetz über das schriftstellerische Eigenthum und den Nachdruck an diesem Landtage nicht zur Vorlage kommen konnte, sondern erst der nächsten Ständeversammlung vorgelegt und mit demsel- ben die hier nur theilweise erfolgte Disposition über den Betrieb des Buchhandels verbunden werden soll; so bedarf es eines Be- schlusses in Bezug auf diese beiden §§. nun nicht.

§. 36.

Die Minorität der Deputation ist für den Wegfall dieses §., eines Theils weil die Concessionirung der Zeitschriften früher gleichfalls, wenigstens in der Allgemeinheit, nicht vorgeschrieben war, andern Theils aber und ganz besonders weil derselben die Bundesgesetze keine Erwähnung thun, über diese hinaus aber nicht gegangen zu werden braucht. Kommt nun dazu, daß ge- rade die Zeit- und Flugschriften es sind, welche eine Begünsti- gung verdienen, obwohl sie dieselben nicht erhalten — denn sie sind der Ort, wo der Bürger zu seinem Mitbürger spricht, wo die täglichen Erscheinungen des politischen und bürgerlichen Le- bens verhandelt, wo die vorkommenden Ungeselligkeiten und Mißbräuche zur Kenntnißnahme der Regierung und Volksvertre- ter gerügt werden — und daß ein Nachtheil aus der ermangeln- den Concession gar nicht hervorgehen kann, indem die Aufsicht über diese Preßerzeugnisse in genügsamer Weise noch durch die Censur ausgeübt, und die erscheinenden Blätter bei entschieden hervortretenden Mißbräuchen derselben noch überdies unterdrückt